

Ausgabe 1. März 2024

Allgemeine Produkte- bedingungen (APB) EnBAG Verteilnetz Strom

Die EnBAG Netze AG (im Folgenden: «**EnBAG**») ist Verteilnetzbetreiberin und hat dadurch den gesetzlichen Auftrag, in ihrem Versorgungsgebiet die Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie in ihrem Verteilnetz zu ermöglichen.

Diese allgemeinen Produktebedingungen der Elektrizitätsversorgung der EnBAG (im Folgenden «**APB Verteilnetz Strom**») regeln die Einzelheiten und bilden die Grundlage für das entsprechende Rechtsverhältnis zwischen der EnBAG und ihren Kunden.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen in den APB Verteilnetz Strom gelten für den Netzanschluss und die Netznutzung im Verteilnetz der EnBAG. Integralen Bestandteil der APB Verteilnetz Strom bilden die AGB EnBAG, die Anschlussbedingungen und Werkvorschriften der EnBAG inkl. zusätzlicher Weisungen und Tarifblätter, die weiteren einschlägigen gesetzlichen nationalen und kantonalen Grundlagen, Weisungen der EICom und Baunormalien.

Die APB Verteilnetz Strom gelten nicht für die Lieferung und die Abnahme von elektrischer Energie.

Bei Widersprüchen in den Bestimmungen der AGB EnBAG mit den APB Verteilnetz Strom gehen die Bestimmungen der APB Verteilnetz Strom und seinen Anhängen vor.

2. Begriffsbestimmungen

Kunde: Als Kunde und Vertragspartner im Sinne der vorliegenden APB Verteilnetz Strom gilt, wer als Endverbraucher (z.B. als Eigentümer, Mieter oder Pächter) das im Eigentum der EnBAG stehende bzw. von diesem im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) betriebene Elektrizitätsnetz der EnBAG für die Ein- oder Ausspeisung von elektrischer Energie benutzt («Netznutzung») oder benutzen möchte («Netzanschluss»).

Bei unvermieteten Räumlichkeiten, Untermietverhältnissen, bei kurzfristigen Mietverhältnissen (z.B. Ferienhäuser, Campingplätzen usw.) oder solchen von möblierten Wohnungen ist der Vermieter bzw. Eigentümer, ohne selbst Endverbraucher zu sein, Vertragspartner der EnBAG und damit Kunde im Sinne der vorliegenden APB Verteilnetz Strom.

Arealnetz: Endverbraucher innerhalb von Arealnetzen im Versorgungsgebiet der EnBAG, welche nicht im Eigentum der EnBAG sind, gelten ebenfalls als Netznutzungskunde der EnBAG. Die Nutzung des Arealnetzes wird durch die EnBAG und dem Areal-

netzbetreiber separat und individuell geregelt.

3. Abschluss, Dauer und Beendigung Vertrag

Das Zustandekommen dieser APB Verteilnetz Strom zwischen dem Kunden und der EnBAG erfolgt bei einem Anschluss an das Verteilnetz der EnBAG, insbesondere mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages mit der EnBAG oder bei sonstiger Nutzung des Verteilnetzes, sofern alle technischen Anforderungen erfüllt sind und allfällige Bewilligungen erteilt worden sind. Gesonderte gegenseitige schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die Kündigungsfrist beträgt für einen Niederspannungsanschluss drei Monate und für einen Mittelspannungsanschluss zwölf Monate. Die schriftliche Kündigung des Vertrages hat die Auflösung oder Trennung der Anlagen des Kunden vom Verteilnetz der EnBAG zur Folge und somit ist eine Lieferung mit elektrischer Energie nicht mehr möglich. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der kündigenden Partei getragen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung von bereits geleisteten Anschlusskostenbeiträgen.

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung oder Unterbrechung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Entgelte. Die Einstellung der Energielieferung nach Art. 4 Abs. 7 durch die EnBAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EnBAG.

4. Leistungsumfang und Pflichten der EnBAG

Transportpflicht: die EnBAG ermöglicht aufgrund ihrer Transportpflicht im Grundsatz alle Anschlüsse in ihrem Netz ununterbrochen mit elektrischer Energie zu versorgen, insbesondere innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der

Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen», im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und den weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Ausnahme Transportpflicht: Einschränkungen der Transportpflicht sind möglich insbesondere bei ausserordentlichen Einschränkungen wie bei höherer Gewalt, bei drohenden Netzinstabilitäten, bei ungenügender Mitwirkung des Kunden (Art. 5), bei behördlich angeordneten Massnahmen (z.B. Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit oder Energieknappheit). Die EnBAG nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussiehbar längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Netzsicherheit: die EnBAG beurteilt bei Netzanschlussgesuchen den Netzschutz sowie alle technischen, regulatorischen und juristischen Anforderungen. Damit gewährt die EnBAG eine möglichst sichere und diskriminierungsfreie Nutzung ihres Verteilernetzes für alle Kunden. Insbesondere führt die EnBAG zur Optimierung der Lastbewirtschaftung bestimmter Apparatetypen die nötigen Massnahmen aus bzw. ändert oder schränkt die Freigabezeiten ein.

Veröffentlichung von Anschlussbedingungen und Netztarife: die EnBAG stellt dem Kunden die allgemeinen Anschlussbedingungen und die Netztarife für das Entgelt der Netznutzung und Messdienstleistung zur Verfügung. Aufgrund der Energiebezugscharakteristik, der Verbrauchsmenge, Leistungsbezuges und steuerbaren Wärmeanwendungen des Kunden, ordnet die EnBAG dem Kunden die massgebende Netztarifgruppe zu. Der Kunde wird rechtzeitig gemäss regulatorischen Vorgaben bei Änderungen der Tarife angemessen informiert. Gesonderte Tarifbedingungen bleiben vorbehalten.

Individuelle Anschlussbedingungen: die EnBAG stellt dem Kunden die allgemeinen Anschlussbedingungen inkl. der individuellen Netzanschlusskosten zur Verfügung. Dies gilt sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Änderungen bestehender Anschlüsse. In besonderen Fällen, insbesondere aufgrund der Netzsicherheit, behält sich die EnBAG vor, besondere Anschlussbedingungen festzulegen.

Messung Energieverbrauch und Energieeinspeisung: die EnBAG misst für den Kunden die bezogene bzw. eingespeisene elektrische Energie nach einschlägiger gesetzlicher Regelung, welche zur Abrechnung dient. Die EnBAG montiert die nötigen Messeinrichtungen.

Mangelnde Mitwirkung Kunde: bei einer mangelnden Mitwirkung des Kunden nach Art. 5 prüft die EnBAG eine Einstellung des Energietransportes wobei die EnBAG die Verhältnismässigkeit beachtet. Die EnBAG stellt die Energielieferung an den Kunden erst nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige an den Kunden ein. Vorbehalten ist eine sofortige Liefereinstellung bei beträchtlichen

Personen- oder Brandgefahr.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch EnBAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Meldepflichten: der Kunde informiert die EnBAG unverzüglich über alle vertragsrelevanten Umstände. Dazu gehören insbesondere Veränderungen bezüglich der Ausspeisepunkte, Wahl des Stromproduktes, Wechsel des Energielieferanten, wesentliche Veränderungen der Installationen bzw. im Energiebezug oder im Falle einer bevorstehenden Rechtsnachfolge (z.B. Eigentum oder Mieterwechsel einer Liegenschaft). Die Kunden sind weiter verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EnBAG unverzüglich zu melden.

Umsetzung der Anschlussbedingungen: Der Kunde stellt der EnBAG zur Prüfung der Netzsicherheit alle erforderlichen technischen, betrieblichen und amtlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde setzt die individuellen Anschlussbedingungen nach Vorgabe der EnBAG im Grundsatz auf seine Kosten hin um. Insbesondere bezahlt der Kunde der EnBAG die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge als Entgelt für den Netzanschluss.

Die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen (insbesondere den «Zählerplatz») erstellt der Kunde gemäss Vorgaben der EnBAG auf seine Kosten. Der Kunde stellt zudem den Platz für die Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung.

Mitwirkung Netzsicherheit: der Kunde trägt zur allgemeinen Netzsicherheit bei und unterstützt dabei die EnBAG nach seinen Möglichkeiten. Insbesondere nutzt er nur elektrische Einrichtungen oder Geräte, welche andere Personen oder Sachen nicht gefährden und welche den anwendbaren Vorschriften entsprechen.

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EnBAG einzuhalten.

Ebenfalls akzeptiert der Kunde die optimale Lastbewirtschaftung der EnBAG nach Art. 4 Abs. 3.

Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden der ihm entsteht aus: Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz; Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung durch die Vorlieferantin, durch den Ausfall oder Einschränkungen der Eigenproduktion sowie aus Unterbrechungen oder Einstellungen der Energielieferung oder aufgrund der optimalen Lastbewirtschaftung durch die EnBAG.

Netznutzung- und Messentgelt: für die Nutzung des

Verteilnetzes sowie die Messdienstleistung schuldet der Kunde der EnBAG ein Entgelt. Dieses wird von der EnBAG dem Kunden regelmässig in Rechnung gestellt.

Die EnBAG kann in begründeten Fällen vom Kunden eine angemessene finanzielle Sicherheitsleistung verlangen.

Zugang: der Kunde gewährt der EnBAG Zugang zu allen nötigen Anlagen bei Störungsfällen und damit die EnBAG ihre Messdienstleistung erfüllen kann.

6. Messeinrichtung im Fehlerfall

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EnBAG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energie- bzw. Leistungsbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EnBAG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch/der Leistung in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EnBAG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ablesperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

9. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung: Diese APB Verteilnetz Strom treten am 1. März 2024 in Kraft.